

Legal Clinic

Innovatives Studienmodell oder unerlaubte Rechtsberatung?

Von **Ralf Vogler**, LL.M. (Oec.), Siegen*

I. Einleitung

Im Wintersemester 2010/11 startete an der Universität Hannover die erste klassische juristische Legal Clinic in Deutschland, in der angehende Volljuristen ihre Kommilitonen kostenlos rechtlich beraten.¹ Mit ihr betritt die juristische Fakultät in Hannover zweifelsohne Neuland. Derartige Ausbildungsangebote sind an deutschen juristischen Fakultäten zurzeit noch eine seltene Erscheinung.² Dies ist auf dem ersten Blick verwunderlich, da das Ausbildungskonzept in den Vereinigten Staaten schon seit Jahren praktiziert wird³ und sich im Bereich der juristischen Ausbildung etabliert hat.⁴ Als Begründung für die fehlende Verbreitung hierzulande wird regelmäßig auf das bis 2008 geltende RBerG verwiesen, welches die auch unentgeltliche Rechtsberatung bis auf wenige Ausnahmen dem Berufsstand der Rechtsanwälte vorbehielt.⁵ Das RBerG ist nunmehr Geschichte und kann als Argument gegen eine Legal Clinic nicht mehr ins Feld geführt werden. Im Folgenden soll das Konzept der Legal Clinic in der Rechtsdidaktik vorgestellt und auf seine rechtlichen Besonderheiten unter der Geltung des RDG hin untersucht werden.

1. Der Begriff Legal Clinic

Auch wenn Legal Clinics in den Vereinigten Staaten in der Ausbildung etabliert sind, existiert keine allgemeingültige Definition darüber was eine Legal Clinic ist bzw. welche Ausbildungsinhalte darunter zu fassen sind. Zur sinnvollen Eingrenzung des Begriffs eignen sich die von der Clinical Legal Education Association aufgestellten Wesensmerkmale, auf die sich auch die Ausführungen dieses Aufsatzes stützen. Danach wird unter einer Legal Clinic eine Ausbildungsform verstanden, in der der Student der Rechtswissenschaft selbst als rechtlicher Dienstleister tätig wird und eigene direkte Erfahrungen in der rechtlichen Tätigkeit unter der Aufsicht von Praktikern oder Dozenten sammelt.⁶

Die Ausbildung unterscheidet sich von einem Praktikum dadurch, dass die Hochschule der Anbieter der Ausbildungsform ist. Der Student ist somit von einer externen Praktikumsstelle unabhängig.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Ausbildung an Legal Clinics ist die Gemeinnützigkeit der Dienstleistung (pro bono). Die Ausbildung erfüllt somit oftmals auch eine soziale Funktion.⁷

* Der Verf. ist Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Peter Krebs, Universität Siegen.

¹ S. <http://www.jura.uni-hannover.de/1500.html> (14.1.2013).

² S. <http://www.lto.de/de/html/nachrichten/3261/> (14.1.2013).

³ Vgl. einführend *Bücker/Woodruff*, JZ 2008, 1068.

⁴ *Stephan*, AnwBl. 1998, 89.

⁵ S. nur *Tiedemann/Giesecking*, LKRZ 2010, 236 (237).

⁶ S. zum Ganzen *Clinical Legal Education Association* (Hrsg.), *Handbook For New Clinical Teachers*, May 2009, S. 10 f.

⁷ *Dedek*, JZ 2009, 540 (548).

2. Die Entstehungsgeschichte in den Vereinigten Staaten

Das Modell der Legal Clinic existiert in den Vereinigten Staaten zwar schon seit langem, ist jedoch nicht die Ursprungsform der dortigen juristischen Ausbildung. Sie entwickelte sich erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Folge des Wechselspiels zwischen einer der deutschen Berufsausbildung vergleichbaren Ausbildung und einem reinen rechtswissenschaftlichen Studium.⁸ In Anlehnung an die medizinische Ausbildung entwickelten sich die Legal Clinics als praktischer Bestandteil des juristischen Studiums⁹ und diente ebenso dem Ziel die sozialen Kompetenzen zu schulen.¹⁰

II. Legal Clinics in Deutschland

Wie bereits angedeutet ist das Konzept der Legal Clinic in Deutschland noch nicht weit verbreitet. Abgesehen vom nicht mehr gültigen Argument der Verhinderung durch das RBerG wurde bislang zumindest von den klassischen Volljuristen zusätzlich eingewandt, dass der Bereich der praktischen Ausbildung bereits durch das Referendariat abgedeckt wird.¹¹

Dem kann zwar nicht grundsätzlich widersprochen werden, jedoch sollte Berücksichtigung finden, dass die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten nach Abschluss des eigentlichen Studiums dem Studenten die Möglichkeit nimmt, während des Studiums zu prüfen, ob ihm das Berufsbild des Rechtsanwalts, für den er sich entschieden hat,¹² überhaupt liegt.

1. Aufbau und Funktion

Den klassischen Aufbau einer Legal Clinic gibt es nicht. Das Konzept selbst kann in zu vielen Facetten eingesetzt werden, als dass es die eine „Legal Clinic“ geben kann. Im Prinzip ist es möglich, eine Legal Clinic umfassend zu gestalten und ihr die Betreuung aller nur vorstellbaren Rechtsfälle zu übergeben.¹³

⁸ *Bücker/Woodruff*, JZ 2008, 1068.

⁹ Woraus sich jedoch nicht ableiten lässt, dass in der US-Juristenausbildung praktische Aspekte generell im Vordergrund stehen. Auch in den Vereinigten Staaten werden große Mängel im Bereich der Praxisnähe kritisiert. Vgl. *Segal*, *New York Times* v. 20.11.2011, S. 1.

¹⁰ *Bücker/Woodruff*, JZ 2008, 1068 (1069).

¹¹ *Stephan*, AnwBl. 1998, 89 (92).

¹² Da die überwiegende Mehrzahl der Studenten in volljuristischen Studiengängen den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen (müssen), kann in der Studienwahl schon eine Berufsentcheidung erblickt werden; vgl. *Kniprath*, in: *Lau*, *Perspektiven für Juristen 2010*, S. 21.

¹³ Problematisch ist hierbei allerdings die Tatsache, dass bestimmte Rechtsgebiete aus prozessualen Gründen dem Rechtsanwalt vorbehalten bleiben sollten. Dies gilt insbesondere für das Strafrecht aufgrund des anwaltlichen Zeugnisverweige-

Verbreiteter ist jedoch die Spezialisierung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet, wie das Asylrecht¹⁴ oder bestimmte Aspekte des Zivilrechts unter Ausschluss der eher „schwierigen“ Fälle.¹⁵

In Ihrer Funktion sind sich die Konzepte der Legal Clinic ähnlich. Ziel ist es, die Ausbildung der Studierenden praxisnäher zu gestalten und dabei auch die Schulung sozialer Fähigkeiten nicht isoliert neben der juristischen Ausbildung stehen zu lassen, sondern diese in die juristische Ausbildung zu integrieren.¹⁶ Mit diesem Ansatz trägt das Konzept der Legal Clinic den Hauptkritikpunkten des klassischen Jurastudiums Rechnung.¹⁷ Für die Studierenden ergibt sich ein weiterer wesentlicher Nebeneffekt:

Durch die Teilnahme an einer auch in vielen Fällen sozial orientierten Ausbildungsform wie der Legal Clinic, können sie bereits im Studium ethische Kompetenzen entwickeln¹⁸ und erweitern ihre Fähigkeiten in einer Weise, wie sie das rechtswissenschaftliche Curriculum im Regelfall nicht vorieht.¹⁹

Weiterhin sollte beachtet werden, dass die (voll-)juristische Ausbildung im Wettbewerb zu anderen Ausbildungsmethoden steht. So beförderte gerade die Debatte über die Praxisferne im Studium das Entstehen „neuer“ wirtschaftsrechtlicher Studiengänge.²⁰ Eine Entwicklung, die an den Fachhochschulen (heute zumeist Hochschulen für angewandte Wissenschaften) begann,²¹ sich aber im Laufe der Zeit auf das universitäre Angebot übertrug.²² Mit dem Anbieten von Ausbildungsabschnitten im Rahmen einer Legal Clinic besteht nun die Möglichkeit für eine juristische Fakultät das eigene Angebot nicht nur zu erweitern, sondern darüber hinaus auch unterscheidungskräftig zu machen. Somit kann die volljuristische Ausbildung im Wettbewerb um die Gunst der Studieninteressenten nicht nur einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der eher praxisorientierten wirtschaftsrechtlichen Ausbildung²³ ausgleichen, sondern darüber hinaus auch einen Vorteil im Wettbewerb der volljuristischen Fakultäten darstellen.

rungsrechts nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO. Vgl. auch *Wreesmann/Schmidt-Kessel*, NJOZ 2008, 4061 (4067 f.).

¹⁴ Vgl. exemplarisch *Tiedemann/Giesecking*, LKRZ 2010, 236 (237 f.).

¹⁵ S. www.jura.uni-hannover.de/legalclinic.html (14.1.2013).

¹⁶ Vgl. *Tiedemann/Giesecking*, LKRZ 2010, 236 (239).

¹⁷ *Prümm*, Juristische akademische Grund-Ausbildung (auch an Fachhochschulen, S. 12 f.; *Krimphove*, ZRP 1996, 248; *Bergmans*, Law Teacher 2004, 326 (328); In Ansätzen auch *Bilda*, NWBl. 2002, 1; a.A. wohl *Windel*, Jura 2003, 79 (81).

¹⁸ *Bücker/Woodruff*, JZ 2008, 1068 (1070 f.).

¹⁹ *Bücker/Woodruff*, JZ 2008, 1068 (1075).

²⁰ *Hoffmann*, JuS 2004, 262.

²¹ *Abel*, NJW 1998, 3619.

²² *Schomerus*, Betrifft Justiz 2002, 418 (423 f.); *Kort*, BB 2004, 2706 (2707).

²³ Vgl. nur *Hoffmann*, JuS 2004, 262.

2. Einbindung in das Curriculum

Um eine Legal Clinic erfolgreich einzuführen, ist es notwendig, sie in das bereits vorhandene Curriculum des juristischen Studienangebots einzugliedern. Zwar besteht die theoretische Möglichkeit, das Angebot als freiwillige Zusatzleistung anzubieten, jedoch kann dies zu einer geringeren Akzeptanz seitens der Studentenschaft führen. Ein Student der sein Studium ohnehin als überfrachtet ansieht²⁴ und den Großteil seiner Studienzeit für die Vorbereitung auf das Staatsexamen aufwendet,²⁵ wird entsprechend wenig geneigt sein, freiwillig einen signifikanten zusätzlichen Zeitaufwand²⁶ im Rahmen einer Legal Clinic in Kauf zu nehmen, wenn ihm dies in Bezug auf das Studium keine nennenswerten Anrechnungsmöglichkeiten verschafft.²⁷

Doch auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist eine Einbindung in das Curriculum empfehlenswert, da nur so sichergestellt ist, dass ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen theoretischer Vorlesung und der praktischen Arbeit in einer Legal Clinic besteht.²⁸

3. Pioniere in Deutschland

Im Folgenden soll anhand von zwei Beispielen aus Deutschland die didaktische Funktion des Konzepts „Legal Clinic“ und dessen Erfolgsfaktoren exemplarisch dargestellt werden.

a) Refugee Law Clinic der Universität Gießen

Die Refugee Law Clinic der Universität Gießen ist der Pionier der Clinical Legal Education in Deutschland.²⁹ Sie hat sich zum Ziel gesetzt, den interessierten Studenten das Thema „Flüchtlingsrecht“ und dessen Einsatz in der Praxis auf anschauliche Weise nahe zu bringen³⁰ und darüber hinaus die Arbeit der Flüchtlingsberatungsstelle der evangelischen Kirche in Gießen engagiert zu unterstützen.³¹

In ihrer Struktur steht diese Legal Clinic nicht isoliert, sondern ist in ein gesamtcurriculares Konzept integriert. So wird nicht nur der Beratungsalltag „geübt“, vielmehr umfasst das Gießener Modell mehrere Stationen, die sowohl die theoretische Vorbereitung, die praktische Umsetzungen als auch die kritische Reflexion und Diskussion umfassen.³² Besonders hervorzuheben ist zum einen die Möglichkeit der Studenten im Rahmen der Legal Clinic einen Seminarschein zu

²⁴ Vgl. *Ischdonat*, Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses, 2010, S. 22.

²⁵ *Ischdonat* (Fn. 24), S. 68.

²⁶ So erstreckt sich bspw. die Refugee Law Clinic der Universität Gießen über einen Zeitraum von einem ganzen Studienjahr und umfasst auch den Zeitraum der vorlesungsfreien Zeit; s.a. *Tiedemann/Giesecking*, LKRZ 2010, 236 (237).

²⁷ Vgl. hierzu schon *Becker*, Juristenausbildung aus studentischer Sicht, S. 60.

²⁸ *Bücker/Woodruff*, JZ 2008, 1068 (1076).

²⁹ *Tiedemann/Giesecking*, LKRZ 2010, 236 (237).

³⁰ *Tiedemann/Giesecking*, LKRZ 2010, 236 (238).

³¹ *Tiedemann/Giesecking*, LKRZ 2010, 236 (239).

³² *Tiedemann/Giesecking*, LKRZ 2010, 236 (237 ff.).

erwerben³³ und zum anderen – wenn auch abseits der Relevanz für die juristische Ausbildung – die Ermöglichung einer Supervision sowie im Notfall psychologische Betreuung.³⁴ Dies stellt sicher, dass die Studenten nicht nur in einer juristischen, sondern auch in einer emotionalen Notlage nicht auf sich alleine gestellt sind.

b) Legal Clinic der Universität Hannover

Die Legal Clinic der Universität Hannover greift das traditionelle US-Ausbildungs-Konzept auf, in der die juristische Ausbildung an einer Legal Clinic auch eine soziale Beziehung zur sie umgebenden Gesellschaft hat.³⁵ In ihrer Struktur erfolgt die Beratung innerhalb der Ausbildung an der Universität Hannover in nahezu allen Rechtsgebieten, die im klassischen Jura-Studium gelehrt werden. Einzig die Streitwerthöchstgrenze von 750,- € und die Fokussierung auf eher einfach gelagerte Fälle stellen eine Begrenzung des Beratungsansatzes dar.³⁶

Kernziel ist die Beratung aller Studenten der Universität Hannover, unabhängig von der Fakultät an der diese eingeschrieben sind. Die Beratungstätigkeit des studentischen Mandanten erfolgt hierzu in drei Schritten:

- 1. Erstgespräch zwischen beratenden Student und studentischem Mandanten zur Sachverhaltsermittlung.
- 2. Bewertung des Sachverhalts in Zusammenarbeit mit volljuristischen anleitenden Personen.
- 3. Erläuterung des ausgearbeiteten Lösungsvorschlags gegenüber dem rechtsuchenden Studenten und gemeinsame Erarbeitung der Umsetzung.³⁷

Aufgrund der im Vergleich zur Refugee Law Clinic in Gießen leichter umzusetzenden Organisation³⁸ ist es nicht verwunderlich, dass der zeitliche Aufwand für die Studierenden mit etwa 2 SWS überschaubar ist. Doch auch in Hannover werden die Studenten im Rahmen theoretischer Ausbildungsteile auf die Tätigkeit vorbereitet und erhalten die Möglichkeit, sich die Teilnahme an der Legal Clinic auf die Studienleistungen anrechnen zu lassen.³⁹

III. Legal Clinic als erlaubte Rechtsberatung

Da die Rechtsberatung als solche zum Kernbereich der anwaltlichen Aufgaben gehört, wäre sie im Rahmen einer Legal Clinic nur zulässig, wenn sie vom Erlaubnisvorbehalt des RDG gedeckt ist. Konkret ergibt sich der Erlaubnisvorbehalt der unentgeltlichen Rechtsberatung aus § 6 RDG, sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Rechtsberatung genügt diesen Anforderungen zunächst einmal, sofern sie – dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 RDG – im Rahmen sozialer, persönlicher Bindungen erfolgt. Alternativ hierzu ist eine Beratung durch Studenten nur zulässig, sofern diese unter Anleitung von Personen durchgeführt wird, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Beiden Varianten ist gemein, dass die Beratung nach § 6 Abs. 1 RDG unentgeltlich erfolgen muss. Unentgeltlichkeit liegt in den Fällen vor, in denen derjenige, der eine Rechtsdienstleistung erbringt, keine Gegenleistung erhält. Einschränkend ist jedoch zu bemerken, dass nicht jede Gegenleistung der Unentgeltlichkeit entgegensteht. So ist es durchaus möglich, sich die eigenen Auslagen erstatten zu lassen, sofern zumindest der zeitliche Aufwand nicht monetär ausgeglichen wird.⁴⁰ Ebenso darf der beratende Student Geschenke annehmen, sofern diese für die erbrachte Rechtsdienstleistung als sozial üblich anzusehen sind.⁴¹ Der Begriff der sozial üblichen Schenkung findet sich nicht in der Gesetzesbegründung. Daher ist eine Einordnung allenfalls durch einen Rückgriff auf den Begriff der Anstandsschenkungen⁴² möglich. Als Anstandsschenkungen können sicherlich aus Dankbarkeit ausgesprochene Essenseinladung sowie andere vergleichbare kleinere Geschenke qualifiziert werden.

Entscheidend ist in jedem Fall, dass die Erbringung der Rechtsdienstleistung uneigennützig erfolgt und weder unmittelbar noch mittelbar vergütet wird.

Davon ist bei einer regelmäßig pro-bono erbrachten Rechtsdienstleistung in einer Legal Clinic auszugehen. Die Tatsache, dass der beratende Student durch seine Tätigkeit ggfs. Studienleistungen erwirbt, bzw. seine Kenntnisse erweitert und dadurch besser ausgebildet ins Berufsleben startet, ist in diesem Zusammenhang zwar eigennützig, jedoch im Rahmen der Beurteilung nach § 6 RDG ohne Belang. Entscheidend ist, dass der Berater aus der Gegenleistung des Mandanten keine eigennützigen materiellen Vorteile zieht.⁴³

Als materielle Vorteile gelten auch Gegenleistungen, die in einem entfernteren Zusammenhang mit der Rechtsdienstleistung erbracht werden.⁴⁴ So steht bspw. die Zusicherung, die Kanzlei der Eltern des Beraters bei der Umsetzung der Rechtsberatung zu mandatieren, im mittelbaren Zusammenhang und damit der Unentgeltlichkeit entgegen.

Ob ein Student im Rahmen einer Legal Clinic alleine und ohne Anleitung beraten darf, richtet sich in erster Linie nach dem Adressatenkreis der unentgeltlich beratenden Personen. Dieser ist weit zu fassen und beschränkt sich nicht auf enge familiäre oder ähnliche Bindungen. Die Beratung von Bekannten im weitesten Sinne, wie Arbeits- und Vereinskollegen ist ebenso erfasst, wie die Beratung von Studenten durch Hochschullehrer oder -Dozenten. Entscheidend ist einzig, dass

³³ Tiedemann/Giesecking, LKRZ 2010, 236 (238 f.).

³⁴ Tiedemann/Giesecking, LKRZ 2010, 236 (239).

³⁵ Bucker/Woodruff, JZ 2008, 1068 (1069).

³⁶ S. www.jura.uni-hannover.de/legalclinic.html (14.1.2013).

³⁷ Bucker/Woodruff, JZ 2008, 1068 (1069).

³⁸ So benötigt die Legal Clinic der Universität Hannover weder materiellrechtliche Einführungsveranstaltungen im Flüchtlingsrecht noch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern.

³⁹ S. www.jura.uni-hannover.de/legalclinic.html (14.1.2013).

⁴⁰ Weth, in: Henssler/Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 3. Aufl. 2009, § 6 RDG Rn. 4 ff.

⁴¹ Regierungsentwurf = BT-Drs. 16/3655, S. 57.

⁴² S. Koch, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2012, § 534 Rn. 4 f.

⁴³ Weth (Fn. 40), Rn. 4 f.

⁴⁴ Kleine-Cosack, in: Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz, 2. Aufl. 2008, § 6 Rn. 19.

die soziale Verbindung auf einem persönlichen Umgang beruht.⁴⁵ Somit dürfen Studenten Kommilitonen beraten, sofern diese ihnen persönlich bekannt sind. Die Beratung der Jura-Studenten untereinander ist somit unproblematisch, da sie einen „persönlichen Nahbereich“ bilden.

Diese beinahe vollständige Freigabe der altruistischen Rechtsberatung im Nahbereich wurde bis auf wenige kritische Stimmen einhellig begrüßt, trägt sie doch der Praxis Rechnung und überlässt den höchstpersönlichen Privatbereich der Eigenkontrolle durch die Betroffenen.⁴⁶ Zwar ist der Gegenauffassung insb. von *Römermann* zuzugestehen, dass der Rechtsratsuchende im Falle der Beratung nach § 6 Abs. 1 RDG keinerlei Schutz genießt, jedoch ist zu fragen, ob ein solcher Schutz wirklich erforderlich ist.

Wie einem Hausbesitzer, der seine Immobilie von Freunden und Bekannten renovieren lässt, bekannt ist, dass das Renovierungsergebnis u.U. nicht dem entspricht, was er von einem professionellen Handwerksbetrieb erwarten könnte, ist es dem Rechtsratsuchenden bekannt, dass eine unentgeltliche Rechtsauskunft aus dem Bekanntenkreis im Zweifel nicht die Qualität einer Anwaltsauskunft aufweist. Würde nun *Römermann* gefolgt, müsste der Gesetzgeber es dem juristischen Laien nicht nur untersagen unentgeltlich zu beraten, sondern darüber hinaus in eigener rechtlicher Angelegenheit tätig zu werden. Er ist als Laie nicht vor dem eigenen Unvermögen geschützt. Hierbei bekommt die Überlegung, dass es sich bei den Laien im konkreten Fall um Jurastudenten und mithin um angehende Rechtsanwälte handelt,⁴⁷ fast humoristische Züge.

Da eine solche Bevormundung in privaten Angelegenheiten nicht i.S.e. freien Rechtsstaates sein kann und darüber hinaus gegen höchstpersönliche Grundrechte verstößt,⁴⁸ ist sie abzulehnen. Somit ist eine Beschränkung der unentgeltlichen Rechtsberatung im persönlichen Nahbereich zu Recht nicht erfolgt.⁴⁹

Problematisch ist jedoch, dass die Klienten einer Legal Clinic nicht zwingend Mitglieder der juristischen Fakultät sind. Wahrscheinlicher ist, dass der Großteil dieser Studenten in anderen Fachbereichen studiert und der persönliche Kontakt im Einzelfall nicht gegeben ist. Daher ist zu fragen, ob es ausreicht, die Universität als Ganzes dem persönlichen Umfeld der Berater der Legal Clinic zuzuordnen. Dafür sprächen die gemeinsame Verbundenheit mit der Hochschule, die Möglichkeit sich regelmäßig auf dem Campus oder studentischen

Veranstaltungen zu begegnen und die Tatsache, dass durch die Legal Clinic der persönliche Kontakt erfolgt.

Kennzeichnend für eine Legal Clinic ist jedoch der prinzipiell offene Zugang aller Studenten einer Hochschule zu den Beratungsangeboten. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass sich zwei einander völlig fremde Studenten im Rahmen der Beratung zum ersten Mal begegnen. Hierin noch einen persönlichen Nahbereich zu sehen, der auf einem persönlichen Umgang beruht, wäre falsch, da es am persönlichen Kontakt im Vorfeld fehlt.⁵⁰ Eine Ausdehnung des Nahbereichs auf die gesamte Hochschule ohne die erforderliche persönliche Bekanntschaft wäre nicht zielführend und zu weitgehend. In einer solchen Ansicht würde schon eine abstrakte Zusammengehörigkeit⁵¹ einen Nahbereich begründen.

Somit verbleibt dem Studenten nur die Möglichkeit unter Anleitung einer qualifizierten Person nach § 6 Abs. 2 RDG zu beraten. Er selbst oder andere Kommilitonen sind trotz des rechtswissenschaftlichen Studiums nicht befugt, die entsprechende Qualitätssicherungsfunktion für sich selbst zu übernehmen.⁵²

1. Anleitung durch qualifizierte Personen

§ 6 Abs. 2 RDG konkretisiert die Anforderungen an die unentgeltliche Rechtsberatung in den Fällen, in denen das Beratungsverhältnis über den persönlichen Nahebereich hinausgeht. Im Kern eröffnet er drei Alternativen:

- Die Erbringung der unentgeltlichen Beratungsleistung durch einen Berater dem die entgeltliche Beratung erlaubt ist.
- Die Erbringung durch eine Person die zum Richteramt befähigt ist.
- Die Erbringung unter Anleitung einer Person die zum Richteramt befähigt ist.

Es ist einleuchtend, dass für den Bereich der Legal Clinic, der nicht nur eine pro-bono Option für den Mandanten darstellt, sondern darüber hinaus die Studierenden schulen soll, einzig die letzte Alternative in Betracht kommen kann.

Die Universität Hannover lässt die erforderliche Anleitung von Rechtsanwälten durchführen.⁵³ Dies ist zwar eine mögliche Umsetzung der Vorgabe von § 6 Abs. 2 RDG, jedoch keine zwingende. Es reicht aus, dass die anleitende Person zum Richteramt befähigt ist, ohne den Anwaltsberuf auszuüben.⁵⁴ Somit genügt es, wenn die Anleitung im Rahmen einer universitären Legal Clinic durch rechtswissenschaftliche Professoren erfolgt.⁵⁵ Im Einzelfall kann es auch ausrei-

⁴⁵ Müller, MDR 2008, 357 (358).

⁴⁶ Vgl. nur Müller in: Grunewald/Römermann, Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, § 6 RDG Rn. 14; K.-M. Schmidt, in: Krenzler, Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz, 2010, § 6 RDG Rn. 17; Henssler, AnwBl. 2007, 553 (554 f.); Kleine-Cosack (Fn. 44), § 6 RDG Rn. 5 ff.; a.A. z.B. Prütting, Gutachten G für den 65. Deutschen Juristentag, S. 48 f.; Römermann, NJW 2006, 3025 (3029).

⁴⁷ 80 % der Jurastudenten werden in der späteren Karriere den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen; Kniprath (Fn. 12), S. 21.

⁴⁸ Di Fabio, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 66. Lfg. 2012, Art. 2 GG Rn. 101.

⁴⁹ Zustimmend Kleine-Cosack (Fn. 44), § 6 RDG Rn. 3 ff.

⁵⁰ Weth (Fn. 40), § 6 RDG Rn. 9.

⁵¹ Beispiele hierfür wären alle Einwohner einer Stadt, alle weltweit Beschäftigten in einem internationalen Konzern oder aber alle Mitglieder einer Krankenkasse.

⁵² Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4062).

⁵³ S. www.jura.uni-hannover.de/legalclinic.html (14.1.2013).

⁵⁴ BT-Drs. 16/3655, S. 58.

⁵⁵ Diese besitzen, sofern sie die Befähigung zum Richteramt nicht über § 5 Abs. 1 DRiG erlangt haben, die Befähigung zum Richteramt nach § 7 DRiG. Vgl. hierzu näher Schmidt-

chend sein, die Anleitung dem wissenschaftlichen Personal zu übertragen. Hierzu ist allerdings sicherzustellen, dass die einbezogenen Personen nach § 5 Abs. 1 DRiG zum Richteramt befähigt sind.

Des Weiteren muss die Universität als Anbieter der Legal Clinic sicherstellen, dass die Anleitung der Studenten auch tatsächlich erfolgt und den Anforderungen von § 6 Abs. 2 S. 2 RDG genügt. Hierzu zählt insbesondere eine Einweisung in den Beratungsgegenstand, aber auch die Mitwirkung in der einzelnen Beratung, soweit dies erforderlich ist.⁵⁶ Es ist nicht ausreichend, die Organisation der Legal Clinic den volljuristischen Studenten komplett selbst zu überlassen und auf die bereits absolvierten Studieninhalte zu verweisen. Vielmehr müssen – bei aller gewünschten Selbständigkeit der Studenten – Professoren und Mitarbeiter beratend zur Seite stehen und ggfs. direkt in den Beratungsprozess eingreifen. Eine derartige beratende Funktion dient nicht nur der Verbesserung der Kompetenzvermittlung, sondern kann darüber hinaus Haftungsrisiken für die beratenden Studenten vermeiden.

2. Haftungsfragen im Verhältnis Student – studentischer Mandant

Die Tatsache, dass die Rechtsberatung innerhalb einer Legal-Clinic pro bono erfolgt, ändert an den Haftungsrisiken im Falle der fehlerhaften Beratung zunächst einmal nichts. Der beratende Student haftet auch dann, wenn sein studentischer Mandant weiß, dass ihm kein Anwalt gegenübersteht. Weder die fehlende Anwalts-eigenschaft noch die Unentgeltlichkeit der Beratung führen zu einem Haftungsausschluss.⁵⁷

Eine mögliche Haftung richtet sich nach dem Sorgfaltsmaßstab, der im jeweiligen Verkehrskreis zu erwarten ist. Daher ist es dem beratenden Studenten zu empfehlen, zu Beginn des Beratungsgesprächs ausdrücklich auf die nicht vorhandene Anwalts-eigenschaft hinzuweisen. Nur so ist sicher gestellt, dass ihm nicht der anwaltliche Sorgfaltsmaßstab auferlegt wird.⁵⁸

Haftungsfragen sind jedoch auch für den Studenten als Mandant von Bedeutung. Insbesondere sollte sich dieser darüber im Klaren sein, dass sein beratender Kommilitone, trotz des aus der Beratung entstehenden Haftungsrisikos, nicht verpflichtet ist, dieses abzusichern.⁵⁹ Somit erhält der Mandant ggfs. zwar einen Anspruch, der jedoch vom beratenden Studenten in Abhängigkeit seiner finanziellen Situation nicht erfüllt werden kann.⁶⁰

3. Haftungsfragen im Verhältnis Universität – studentischer Mandant

Die Universität tritt im Rahmen der hier diskutierten Problematiken selbst nicht in Erscheinung. Sie stellt einzig den organisatorischen Rahmen der Legal Clinic. Haftungsproblematiken können daher allenfalls für die anleitenden Personen i.S.d. § 6 Abs. 2 RDG auftreten. Dies sind Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie alle anderen an der Legal Clinic beteiligten Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

Diese Personengruppe ist, von Ausnahmen abgesehen, nicht direkt am Beratungsprozess beteiligt, so dass eine vertragliche Haftung nicht begründet wird. Ebenso wenig ist eine aus dem Beratungsprozess abgeleitete allgemeine Haftung denkbar. Einzig für den Fall der fehlerhaften Anleitung oder Unterweisung ist der Jurist über § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 2 RDG kausal für Schäden aus der fehlerhaften Rechtsberatung verantwortlich.⁶¹ Daneben kann für den Anleitenden eine Haftung begründet werden, wenn dieser in Erfüllung seiner Pflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG direkt in das Beratungsgeschehen eingreift und selbst eine fehlerhafte Beratungsleistung erbringt, die ihm direkt zuzurechnen ist.

Die Universität als Organisator der Legal Clinic wird regelmäßig nicht bereit sein, Haftungsrisiken ihres Personals zu übernehmen,⁶² so dass es sich insgesamt anbietet, die Legal Clinic nur für Fälle mit geringem Schadensrisiko zu öffnen.⁶³ Ferner ist aus Erwägungen des Mandantenschutzes darauf zu achten, Rechtsgebiete oder Fragestellungen aus der Beratung herauszunehmen, für die besondere Anwaltsprivilegien (z.B. anwaltliches Schweigerecht) notwendig oder von Vorteil für den Mandanten sind.⁶⁴

IV. Zusammenfassung

Die pro-bono-Rechtsberatung durch eine universitäre Legal-Clinic ist nicht nur rechtsdidaktisch innovativ, sondern auch de lege lata erlaubt. Zu ihren Vorteilen zählen neben der praxisorientierten Ausbildung der Studenten, für diese auch das frühzeitige Sammeln von praktisch relevanten Erfahrungen, die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Möglichkeit, die eigene juristische Berufung zu erkennen.⁶⁵

Neben den Studierenden als Personen profitieren sowohl die anbietende Universität und insbesondere die Fakultät von einer solchen Einrichtung, erhöht dies doch die Reputation

Räntsch, Kommentar zum Deutschen Richter-gesetz, 6. Aufl. 2009, § 7 Rn. 4 ff.

⁵⁶ Zur Thematik näher Weth (Fn. 40), § 6 RDG Rn. 12 ff.

⁵⁷ Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4069).

⁵⁸ Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4069f.).

⁵⁹ Weth (Fn. 40), § 6 RDG Rn. 18.

⁶⁰ Im Gegensatz dazu deckt die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte nach § 51 Abs. 4 BRAO Schäden im Umfang von mindestens 250.000 EUR pro Versicherungsfall ab.

⁶¹ Zur Haftungsproblematik insgesamt Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4070 f.).

⁶² Beuerskens, Thesepapier zum Vortrag „Legal Clinic 2.0? Studentische Rechtsberatung an der Heinrich Heine Universität Düsseldorf“ gehalten anlässlich der 10. Soldan-Tagung am 20. Mai 2011 in Hannover, These Nr. 4.

⁶³ S. www.jura.uni-hannover.de/legalclinic.html (14.1.2013).

⁶⁴ Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4067 ff.).

⁶⁵ So können die Studenten schon während ihres Studiums durch die Tätigkeit in einer Legal-Clinic herausfinden, ob ihnen der Anwaltsberuf und die Arbeit mit den Mandanten überhaupt liegen oder ob sie nicht besser eine Tätigkeit in bspw. dem Justizdienst anstreben.

und erzeugt das Außenbild einer innovativen und gleichzeitig sozialen Einrichtung. Die Gesellschaft, in Form der die Beratung in Anspruch nehmenden Studenten, profitiert ebenfalls von einer universitären Legal Clinic: Ihr Gewinn liegt zum einen im niedrighwelligen Angebot juristischer Beratung und zum anderen in einer besseren Zusammenarbeit der Studenten untereinander. Hierdurch können evtl. vorhandene Wagenburgmentalitäten zwischen den Fakultäten innerhalb der Universität vermieden werden.⁶⁶

Eine Legal Clinic sollte jedoch nicht ohne Vorbereitung ins Leben gerufen werden. Neben zu meisternden organisatorischen Herausforderungen⁶⁷ ist eine engagierte Professorenschaft sowie wissenschaftlicher Mittelbau erforderlich, um § 6 Abs. 2 RDG nicht nur umzusetzen, sondern auch positiv mit Leben zu füllen. Ergänzend zu einer rein internen Lösung kann auch die Rechtsanwaltschaft in das Projekt Legal Clinic einbezogen werden. Dies ermöglicht die Verteilung der Arbeit in der Legal Clinic auf mehrere Schultern und verschafft den Studenten gleichzeitig wertvolle Kontakte zur Berufswelt.⁶⁸

⁶⁶ Zu den Vorteilen s.a. *Bälz/Moelle/Zeidler*, NJW 2008, 3383 (3384).

⁶⁷ Vgl. insb. *Beuerskens* (Fn. 52), Thesen Nr. 5 ff.

⁶⁸ Zur Nachwuchsrekrutierung s.a. *Bälz/Moelle/Zeidler*, NJW 2008, 3383 (3384).